

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN DURCH DIE MEDIENZENTREN FÜR SCHULE UND BILDUNG DES LANDKREISES GÜNZBURG

Gemäß den Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der
Landkreis Günzburg folgende

SATZUNG :

§ 1 Geltungsbereich

Für folgende Inanspruchnahmen der Medienzentren für Schule und Bildung werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben:

1. für die gebrauchswise Überlassung von Filmen, Lichtbildern und Tonträgern (Medien);
2. für Mitschnitte von Sendungen des Schulfunks und Schulfernsehens und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig sind;
3. für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör;
4. für die Benutzung des Vorführraumes;
5. für die Bereitstellung eines Vorführers.

§ 2 Überlassung von Medien

- (1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Medien bestimmt sich nach der Zeitdauer der Überlassung. Sie beträgt für einen Tag:

1.	für Filme		
	Stummfilmkopien	S 8 mm und 16 mm schwarz-weiß (schw/w)	4,00 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 mm und 16 mm schw/w bis 150 m	5,00 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 mm und 16 mm schw/w bis 300 m	9,00 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 mm und 16 mm schw/w bis 500 m	14,00 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 mm und 16 mm schw/w bis 1000 m	19,00 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 mm und 16 mm schw/w über 1000 m	25,00 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 mm und 16 mm Farbe (F) bis 150 m	4,50 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 mm und 16 mm F bis 300 m	12,00 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 mm und 16 mm F bis 500 m	18,00 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 und 16 mm F bis 1000 m	24,00 Euro
	Tonfilmkopien	S 8 mm und 16 mm F über 1000 m	33,00 Euro

- | | | | |
|----|-----------------|--|-----------|
| 2. | für Lichtbilder | je Bild 5 x 5 cm oder
Kleinbild schw/w oder F | 0,20 Euro |
| 3. | für Tonbänder | je Tonband | 2,50 Euro |
- (2) Für die Zeitdauer von mehr als einem Tag beträgt die Gebühr:
- | | | |
|----|--|--|
| 1. | für zwei bis drei Tage | das Eineinhalbfache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 2. | für vier Tage bis
zu einer Woche | das Zweifache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 3. | für mehr als eine Woche
bis zu zwei Wochen | das Vierfache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 4. | für mehr als zwei Wochen
bis zu drei Wochen | das Fünffache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 5. | für mehr als drei Wochen
bis zu einem Monat | das Siebenfache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 6. | für mehr als einen Monat | das Zehnfache der Gebühr nach Abs. 1 |
- (3) Bei Versendung der Medien per Post oder Bahn bleibt die Versanddauer bei Ermittlung der Zeitdauer der Überlassung außer Ansatz.

§ 3 Mitschnitte

Die Gebühr für den Mitschnitt von Sendungen des Schulfunks und des Schulfernsehens und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig sind, beträgt:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | bei Rundfunksendungen
bis zu 30 Minuten Sendedauer
über 30 Minuten Sendedauer | 3,50 Euro je Sendung
7,50 Euro je Sendung |
| 2. | bei Fernsehsendungen
bis zu 30 Minuten Sendedauer
über 30 Minuten Sendedauer | 7,50 Euro je Sendung
15,00 Euro je Sendung |

§ 4 Überlassung von Geräten und Zubehör

- (1) Die Gebühr für die gebrauchswise Überlassung von Geräten und Zubehör bestimmt sich nach der Zeitdauer der Überlassung. Sie beträgt für einen Tag:
- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | für Geräte | |
| | 16 mm-Tonfilmprojektor | 10,00 Euro |
| | S 8 mm-Tonfilmprojektor | 10,00 Euro |
| | DVD-Player | 10,00 Euro |
| | Episkop | 10,00 Euro |
| | Diaprojektor | 10,00 Euro |
| | Overhead-Projektor | 10,00 Euro |
| | Tonbandgerät | 10,00 Euro |
| | Kombinierter Video- und Datenprojektor | 30,00 Euro |
| 2. | für Zubehör | |
| | Leinwand bis zu 2 m Länge | 10,00 Euro |
| | Leinwand bis zu 3 m Länge | 10,00 Euro |
| | Projektionstisch | 10,00 Euro |

- (2) Für den Zeitraum von mehr als einem Tag beträgt die Gebühr:
- | | | |
|----|---|--|
| 1. | für zwei bis drei Tage | das Eineinhalbfache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 2. | für vier Tage bis zu einer Woche | das Zweifache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 3. | für mehr als eine Woche bis zu zwei Wochen | das Vierfache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 4. | für mehr als zwei Wochen bis zu drei Wochen | das Fünffache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 5. | für mehr als drei Wochen bis zu einem Monat | das Siebenfache der Gebühr nach Abs. 1 |
| 6. | für mehr als einen Monat | das Zehnfache der Gebühr nach Abs. 1 |
- (3) Bei Versendung der Geräte und des Zubehörs per Post oder Bahn bleibt die Versanddauer bei Ermittlung der Zeitdauer der Überlassung außer Ansatz

§ 5

Benutzung des Vorführraumes, Bereitstellung eines Vorführers

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Vorführraumes beträgt 15,00 Euro je Stunde der Benutzung. Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Vorführers beträgt 15,00 Euro je Stunde der Bereitstellung. Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

§ 6

Verlängerung der Verleihdauer

Jede Verlängerung der verabredeten Verleihdauer von Medien und Geräten bedarf der Genehmigung des Leiters des Medienzentrums für Schule und Bildung.

§ 7

Gebührenbefreiungen, Gebührenermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren nach §§ 2, 3 und 4 sind befreit:
1. Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
 2. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen in der Trägerschaft des Landkreises Günzburg.
- (2) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben, wenn die Medien überlassen werden:
1. für Veranstaltungen der vorschulischen Kinderbildung in nach Art. 8 des Bayerischen Kindergartengesetzes anerkannten oder vorläufig anerkannten Kindergärten;
 2. für Veranstaltungen der Jugendbildung von nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt anerkannten Trägern;
 3. für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung an Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, soweit deren Träger kommunale Körperschaften oder gemeinnützig wirkende juristische Personen sind;
 4. für Veranstaltungen, die der Lehrerfortbildung dienen.
 5. Veranstaltungen von Einrichtungen, deren Tätigkeit als gemeinnützig anerkannt ist.

- (3) Die Gebühren nach § 4 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn Geräte und Zubehör für in Abs. 2 aufgeführte Veranstaltungen überlassen werden.

§ 8 Auslagen

- (1) An Auslagen werden erhoben:
1. die Versandkosten,
 2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb der Dienststelle,
 3. die Kosten des Trägermaterials für Mitschnitte.
- (2) Werden Medien oder Geräte nach Ablauf der mit dem Leiter des Medienzentrums für Schule und Bildung vereinbarten Ausleihfrist nach Anmahnung nicht zurückgegeben, kann die Abholung vorgenommen und die Kosten dafür erhoben werden. Das Medienzentrum für Schule und Bildung kann auch auf Kosten des Entleihers einen Ersatz beschaffen.

§ 9 Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Medienzentren für Schule und Bildung in Anspruch nimmt. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner, wer sich den Medienzentren für Schule und Bildung gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Kreisbildstellen des Landkreises Günzburg vom 11. Januar 1982 außer Kraft.